

DER KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 10. Dezember 1988

I B l. 40-21/0 Nr. 1689/88

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Besuchszeit 10-15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Der Kultusminister des Landes NW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Fernsprech-Sa.-Nr. 30 35 1
Durchwahl 30 35- 431
Fernschreiber: 8 582 967 kmw.d

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10/3396

hier: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

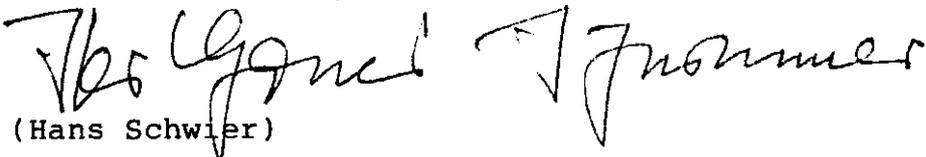
Bezug: Mein Schreiben vom 27.10.1988 - IB 1.40-21/0 Nr. 1689/88 -

Anlg.: 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27. Oktober 1988 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vom 08. November 1988 und meine Bewertung dieser Stellungnahme mit der Bitte, sie dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung und dem mitberatenden Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans Schwier)

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 10. Dezember 1988

Stellungnahme
zu den Ausführungen
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
in seinem Schreiben vom 08.11.1988

I. Zum ersten Abschnitt: Zur Begründung des Gesetzentwurfs

Zu 1.: Ungelöste Probleme

- a) Die Art der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik, wie sie das Lehrerausbildungsgesetz vorsieht, entspricht den Anforderungen der Sonderschule in ihren verschiedenen Ausprägungsformen. Es besteht derzeit kein Änderungsbedarf.
- b) Mit den Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes, die eine integrierte Erste Staatsprüfung (§ 10 Abs. 4 LABG) und einen integrierten Vorbereitungsdienst für die Lehrämter Sekundarstufe II/I zulassen (§ 10 Abs. 1 LABG), verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, den Bedürfnissen der Schulformen zu entsprechen, die mehrere Stufen umfassen. Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar.
- c) Lehrerinnen und Lehrer des Lehramts für Lehrer an Volksschulen können das Lehramt für die Sekundarstufe I unter erleichterten Bedingungen erwerben. Für das durch die Anerkennung von Prüfungsleistungen verkürzte Studium von zwei Jahren kann eine Stundenentlastung im üblichen Rahmen (7 Std.) gewährt werden.

- 2 -

d) Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 Abs. 2 (Art. I Nr. 1 des Gesetzentwurfs) ist gerade darauf gerichtet, nicht beschäftigten Lehrern den Erwerb eines weiteren Lehramts zu ermöglichen. Dies geschieht durch den Wegfall der Einführungszeit und der Zweiten Staatsprüfung. Die Lehrbefähigung wird zugleich mit der weiteren Ersten Staatsprüfung erworben.

Zu 2.:

Es trifft zu, daß Lehrereinstellungen unter den gegenwärtigen Bedingungen in erster Linie darauf gerichtet sind, den Fachunterrichtsbedarf zu decken. Der Bedarf ist jedoch in einer Reihe von Mangelfächern so hoch, daß er durch die mögliche Zahl von Neueinstellungen allein nicht annähernd gedeckt werden kann. Daher ist es notwendig, Lehrer im Schuldienst für eine Weiterqualifizierung in einem Mangelfach (Erweiterungsprüfung) zu gewinnen.

Zu 3. und 4.:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes trägt diesen Feststellungen insbesondere durch die Regelung in Art. I Nr. 6 (§ 21 a)) Rechnung.

II. Zum zweiten Abschnitt: Einzeländerungen

Zu 1. a):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 2 stellt eine technische Detailregelung dar, die ihrer Regelungsqualität nach nicht in das Gesetz sondern in nachrangige Vorschriften aufgenommen werden müßte. Sie soll das Hineinwachsen der Lehrer in das neue Lehramt erleichtern. Es ist jedoch zweifelhaft, ob der Vorschlag geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.

Teilnahme an Veranstaltungen von Studienseminaren bedeutet nämlich, daß die Lehrer die Fachseminare für das betreffende Lehramt besuchen. Eigene Seminare lassen sich organisatorisch nicht er-

möglichen. Diese Fachseminare sind auf die Anforderungen ausgerichtet, die an Lehramtsanwärter und Referendare gestellt werden, und auf eine zweijährige Unterweisung angelegt. Da die Lehrer in der Regel nicht zu Beginn des jeweiligen Vorbereitungsdienstes eintreten werden, sind die Fachseminare weder vom Zeitpunkt des Eintritts noch vom Ausbildungsrhythmus für eine Einführung der Lehrer, die bereits ein Lehramt erworben haben, geeignet. Vorzuziehen ist eine schulinterne, schulaufsichtlich angeleitete Einführung, die an den unterrichtspraktischen Aufgaben eines Lehrers dieser Stufe orientiert ist.

Zu 3. c):

Erweiterungsprüfungen können nur die Bewerber ablegen, die zwei Unterrichtsfächer und Erziehungswissenschaft studiert und eine Erste Staatsprüfung bestanden haben. Im Unterschied zu den Lehramtsstudenten, die ein Unterrichtsfach grundständig studieren, können sich Bewerber für eine Erweiterungsprüfung zumindest auf fächerübergreifende didaktische Kenntnisse und eine Beherrschung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens stützen. Aus diesem Grund kann die Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung in anderer Form organisiert werden, als ein grundständiges Studium eines Unterrichtsfachs. Die Ergänzung in § 16 Abs. 5 des Gesetzentwurfs soll dies ermöglichen. Die Inhalte des jeweiligen Unterrichtsfachs (Teil B der Lehramtsprüfungsordnung) bleiben hiervon unberührt. Sie liegen der Erweiterungsprüfung uneingeschränkt zugrunde.

Zu 6.:

Nach dem Gesetzentwurf (§ 21 a) Abs. 1 S. 2) können Einrichtungen der Lehrerfortbildung subsidiär die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfungen übernehmen. Das entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung im § 24 Abs. 2 S. 2 der Lehramtsprüfungsordnung. Die Lehrerfortbildungseinrichtungen der beiden Kirchen haben in ständiger Praxis von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht. Da die Erfahrungen mit dieser Art der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung gut sind, besteht kein Anlaß, auf eine Regelung dieser Art zu verzichten.

§ 21 a) Abs. 2 des Gesetzentwurfs nimmt die bisher für schulformbezogen ausgebildete Bewerber geltende Regelung auf, beschränkt sie jedoch auf besondere Ausnahmefälle, für die eine besondere Einzelfallanerkennung durch den Kultusminister erforderlich ist. Dieser Vorschrift liegt die Überlegung zugrunde, daß es immer wieder Bewerber gibt, denen es gelingt, sich eigenständig auf die Erweiterungsprüfung vorzubereiten. Sie sollten nicht dazu gezwungen werden, ein Studium im vorgeschriebenen Umfange zu absolvieren.

Der Vorschlag, § 21 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes zu ergänzen, sollte nicht aufgegriffen werden. Zertifikatskurse wenden sich ausschließlich an Lehrer mit Unterrichtserfahrungen in dem betreffenden Fach. Es handelt sich daher um Fortbildungs- und nicht um Weiterbildungsmaßnahmen. Wie alle Fachressorts der Landesregierung organisiert der Kultusminister die Fortbildung der Bediensteten seines Ressortbereichs in eigener Verantwortung. Hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung mit organisatorischen Vorgaben. Auch wegen der Konsequenzen für den Landeshaushalt wäre eine gesetzliche Regelung dieser Art bedenklich.

Zu 8.:

Eine Änderung der vorgeschlagenen Neufassung zu § 23 (Art. I Nr. 8 des Gesetzentwurfs) ist nicht erforderlich, weil Praktika für andere Lehramtsstudiengänge als die bezeichneten nicht erwogen werden sollten. Der Einbeziehung von Unterrichtspraxis in die erste Phase der Lehrerausbildung dienen die schulpraktischen Studien. Praktika, die einen anderen darüber hinausgehenden Auftrag erfüllen sollen, würden die Studienzeiten erheblich verlängern und damit zu einer derzeit eher entgegengesetzten Tendenz in Widerspruch stehen. Außerdem würden Praktikumsplätze in der geforderten Zahl nicht zur Verfügung gestellt werden können.

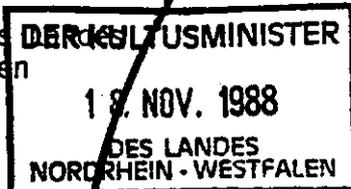
Zu 11.:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes bezieht erstmalig auch die Volksschullehrer in die Verwendungsregelung ein. Damit wird bezogen auf ihre Verwendung in der Schule eine Gleichstellung mit den Lehrern für

das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erreicht. Auch was den Erwerb des Lehramts für die Sekundarstufe I unter Anrechnung von Leistungen aus der Volksschullehrerprüfung angeht, werden Volksschullehrer im Rahmen des Möglichen den Lehrern für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gleichgestellt.

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Postfach 26 02 · 4000 Düsseldorf 1

An den
Kultusminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03
4000 Düsseldorf 1



Wilt!
IB 1
18.10.88
K. M. M.

Postfach 26 02
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
(02 11) 36 83-0

Abteilung:
Beamte/öffentl. Dienst

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.08.1988

Fernsprech-Durchwahl
(02 11) 36 83- 152

Unsere Zeichen
Bo/Lo-501

Datum
8. November 1988

Betrifft:

Ihre Zeichen: IB 1. 40-21/0 Nr. 1240/88

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10/3396

Sehr geehrter Herr Minister,

für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, nehmen wir zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes" wie folgt Stellung:

Zur Begründung des Gesetzentwurfes:

1. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen sind folgende Grundsatzprobleme weiterhin ungelöst:
 - Problem im Zusammenhang mit der grundständigen Ausbildung der Sonderschullehrer.
 - Strukturprobleme des SI/SII-Lehramtes.
 - Die angemessene Einbeziehung der Lehrerinnen/Lehrer mit dem Lehramt für Lehrer an Volksschulen.
 - Ausschluß von nichtbeschäftigten Lehrern vom Erwerb zusätzlicher Qualifikationen.
2. Die Deckung des Fachunterrichtsbedarfs ist ein Problem der Lehrereinstellung.
3. Die dauernde Sicherung des Qualitätsstandards von Schule und Unterricht ist eine Aufgabe von Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung.
4. Der Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen, die Regelung von Erweiterungsprüfungen und zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ist im Lehrerausbildungsgesetz auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

- 2 -

Zu den Einzeländerungen:

1.a): Die vorgesehene Änderung soll lauten:

"(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Während des ersten Jahres der unterrichtlichen Tätigkeit im zusätzlichen Lehramt ist die Teilnahme an praxisbegleitenden Seminaren an Studienseminaren im Umfang von 4 Stunden je Unterrichtswoche verpflichtend."

Begründung:

Es muß über den Änderungsvorschlag hinaus sichergestellt werden, daß bei Erwerb eines Lehramtes eine begleitende Einführung in die unterrichtlichen Bedingungen des neuen Lehramtes erfolgt.

Beispiel: P-Lehrer erwerben SP-Qualifikation
SI-Lehrer erwerben SII-Qualifikation

In diesen Fällen würden Lehrerinnen/Lehrer mit dem 1. Staatsexamen allein in einer Schulform tätig werden, die ihnen aus ihrer 2. Ausbildungsphase her völlig fremd ist.

Geeignete Einrichtungen für die Praxisbegleitung sind die Studienseminare.

Die Einführung ist nur notwendig bei Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Schulform oder Schulstufe.

3.c): Die beabsichtigte Ergänzung in § 16 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Art und Umfang der nachzuweisenden Studien, Prüfungen und Leistungsnachweise sind bereits in der LPO bestimmt.

4.a): Dieser Regelung wird ausdrücklich zugestimmt.

6.: Als § 21 wird vor dem Abschnitt 6 Fortbildung eingefügt:

"§ 21 Erweiterungsprüfungen

Wer eine 1. Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch ein Studium an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten."

Die nachfolgende Zählung der Paragraphen ändert sich entsprechend. In § 21 alt wird am Schluß von Absatz 1 angefügt:

"... Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern in einem weiteren Fach werden in Kooperation von Hochschule, Studienseminar und Landesinstitut durchgeführt; über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt."

Begründung:

Lehrerausbildung ist Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen. Der in den letzten 20 Jahren erreichte wissenschaftliche Standard der Lehrerausbildung steht nicht zur Disposition.

Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrern werden von den genannten Einrichtungen der 2. und 3. Professionalisierungsphasen durchgeführt.

8.: § 23 alt soll lauten:

"In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Praktika vorgeschrieben werden; insbesondere für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden oder für das Studium der Sondererziehung und der Rehabilitation."

Begründung:

Damit wird die Möglichkeit der Einführung von Praktika auch für andere Studien nicht ausgeschlossen.

11.: In § 28 alt wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

"Das Lehramt für Lehrer an Volksschulen wird dem GH-Lehramt gleichgestellt."

Begründung:

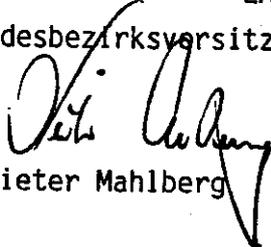
Durch die inhaltlichen und strukturellen Veränderungen der Lehrerausbildung sind die Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt für Lehrer an Volksschulen in ihren Qualifikationsansprüchen in besonderer Weise betroffen. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt unbillige durch die strukturellen Veränderungen hervorgerufene Härten im Zugang zu Qualifikationsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorsitzende

Abteilung Beamte/Öffentl. Dienst


Dieter Mahlberg


Kurt Bodewig